

VORTRAG: VERBRAUCHERDATENSCHUTZ – SYNERGIEN ZWISCHEN VERBRAUCHERVERBÄNDEN UND AUFSICHTSBEHÖRDEN NUTZEN

Sommerakademie 2016: Datenschutz neu denken! Werkzeuge für einen besseren Datenschutz

-Es gilt das gesprochene Wort-

Sehr geehrte Frau Hansen,

sehr geehrte Damen und Herren,

die Einladung zu der heutigen Veranstaltung habe ich gerne angenommen, denn Datenschutz hat sich in den letzten Jahren zu einer Kernaufgabe im Verbraucherschutz entwickelt. Dies hängt wesentlich mit der zunehmenden Digitalisierung in fast allen Lebensbereichen zusammen. Erstens werden klassische Verbrauchergeschäfte, wie eine Reisebuchung oder die Führung eines Girokontos, zunehmend online abgewickelt. Zweitens sind völlig neue Dienstleistungen wie Suchmaschinen oder soziale Netzwerke entstanden, deren scheinbar kostenlose Nutzung darauf basiert, dass Nutzerdaten gespeichert, ausgewertet und gewinnbringend genutzt

Unternehmen ist das Wissen um Verbraucherverhalten immer mehr Geld wert. Das zeigen die jüngst vorgelegten Bilanzen der beiden Internetriesen Facebook und Google. So meldete Facebook allein für das 2. Quartal 2016 einen Werbeumsatz von 5,2 Milliarden Dollar – 57 Prozent mehr als im Vorjahr.¹ Der Gewinn stieg im Jahresvergleich sogar um 186 Prozent auf 2,1 Milliarden Dollar. Dabei legten die Werbeeinnahmen als mit Abstand wichtigste Geldquelle um 63 Prozent auf 6,2 Milliarden Dollar zu. Auch die Google-Mutter Alphabet konnte in diesem Zeitraum

¹ Laut einem Artikel der ZEIT Online vom 4. August 2016

Umsatz und Gewinn erheblich steigern. Der Umsatz erhöhte sich gegenüber dem 2. Quartal 2015 um 21 Prozent auf 17,73 Milliarden Dollar und der Gewinn um gute 24 Prozent auf 3,93 Milliarden Dollar. Beide Unternehmen setzen auf gezielte und immer passender zugeschnittene Eigen- und vor allem Drittwerbung.

Kein Wunder also, dass Nutzerdaten zu einem immer begehrteren Rohstoff geworden sind. Für Verbraucherinnen und Verbraucher ist es bei dieser Entwicklung praktisch unmöglich geworden, sich auch nur annähernd einen Überblick über den Verbleib ihrer einmal herausgegebenen persönlichen Daten zu verschaffen. Der Kampf um die Erhaltung der Datenhoheit von Verbrauchern scheint zu einem Kampf zwischen David und Goliath geworden zu sein. Aber es gibt zum Glück rechtliche Möglichkeiten und Instrumente, mit denen auch Giganten dazu verpflichtet werden können, sich an Recht und Gesetz zu halten.

Neben den Datenschutzbehörden haben Verbraucherverbände hier eine wichtige Funktion. Synergieeffekte zwischen unseren Institutionen könnten dort entstehen, wo die jeweiligen Handlungsoptionen für sich alleine nicht ausreichen. Hierzu möchte ich Ihnen zunächst die bestehenden Klagerechte der Verbraucherverbände im Zusammenhang mit Datenschutzverletzungen vorstellen.

Klagerechte der Verbraucherzentralen

Im Januar dieses Jahres konnte der vzbv einen wichtigen Erfolg feiern. Nach 6-jähriger Verfahrensdauer hat der Bundesgerichtshof unserer Klage gegen Facebook stattgegeben. Es ging in dem Verfahren vorwiegend um den sogenannten „Freundefinder“. Über die Anwendungsoption „Freunde finden“ konnten Nutzer ihre E-Mail-Adressen durchsuchen und importieren lassen. Sie konnten daraufhin sehen, welche Kontakte bereits bei Facebook registriert waren und welche nicht. Nach Betätigung des Buttons „Jetzt Einladungen verschicken“ ließ **Facebook E-Mails im Namen der Nutzer an Menschen verschicken, die nicht bei Facebook registriert waren, um sie in das soziale Netzwerk einzuladen. Eine Einwilligung zu solchen Einladungs-E-Mails hatten die angeschriebenen Personen nicht erteilt.** Der Bundesgerichtshof sah in der Zusendung dieser Werbe-E-Mails ohne vorherige Einwilligung eine unzumutbare Belästigung der angeschrie-

benen Personen im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Außerdem seien die Nutzer über Art und Umfang der E-Mail-Adressdaten nicht hinreichend informiert worden. Eine unzulässige Irreführung. In der Vorinstanz hatte das Kammergericht bereits rechtskräftig einige Nutzungsbedingungen und Datenschutzbestimmungen als unzulässig erklärt, die dementsprechend von Facebook geändert werden mussten.

Ich habe dieses Beispiel gewählt, weil es gut unsere bisherigen Klagerechte im Zusammenhang mit Datenschutzverstößen illustriert. Es ist erstens die Unterlassungsklage nach dem UWG mit der wir gegen Verstöße gegen den unlauteren Wettbewerb vorgehen können und zweitens die Unterlassungsklage nach dem Unterlassungsklagengesetz wegen unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen. In Bezug auf Datenschutzverstöße konnten wir die AGB-Unterlassungsklage bisher in vielen Fällen aus unterschiedlichen Branchen erfolgreich einsetzen. Dabei geht es zumeist um vorformulierte Einwilligungserklärungen, die den Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes nicht genügen, weil sie über den Zweck der Datenverarbeitung oder den Adressatenkreis nicht deutlich informieren oder weil sie intransparent sind.

Außerhalb Allgemeiner Geschäftsbedingungen waren uns bis vor kurzem die Hände gebunden. So konnten wir zum Beispiel nicht tätig werden, wenn für die Teilnahme an einem Gewinnspiel auch Alter und Familienstand vom Verbraucher abgefragt wurden, obwohl diese Angaben nicht erforderlich waren. Ein Verstoß gegen Datenschutzvorschriften außerhalb von Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurde von der Rechtsprechung bisher nicht als Verstoß gegen verbraucherschützende Vorschriften im Sinne des Unterlassungsklagegesetz angesehen.

Diese Lücke ist in diesem Jahr geschlossen worden. Seit dem 24. Februar 2016 sind auch datenschutzrechtliche Vorschriften in den Katalog verbraucherschützender Normen aufgenommen worden. So bekommen wir einen größeren Spielraum. In einem ersten Fall haben wir die neue Klagebefugnis bereits angewandt. Verbraucher, die einen Nachsendeauftrag bei der Deutschen Post erteilen wollten, konnten die Weitergabe ihrer neuen Adressdaten an Inhaber ihrer jetzigen Anschrift nur verhindern, wenn sie der Weitergabe nicht ausdrücklich widersprachen. Aus unserer Sicht ist diese Praxis nach dem Bundesdatenschutzgesetz unzulässig. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Synergieeffekte nutzen

Die Unterlassungsklage, die wir als Rechtsdurchsetzungsinstrument nutzen, setzt immer einen beweisbaren Sachverhalt voraus. Vieles entzieht sich jedoch unserer Kenntnis. Was ist etwa, wenn ein Unternehmen aufgrund unserer Beanstandungen an der Einwilligungserklärung, diese zukünftig nicht mehr verwendet, die Daten des Verbrauchers aber trotzdem unzulässig weiterleitet?

Mit der Erweiterung der Verbandsklagebefugnis können wir gemeinsam mit ihnen - den Datenschutzaufsichtsbehörden - die Schlagkraft gegen Unternehmen, die gegenüber Verbrauchern gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstoßen, erhöhen. Die Befugnisse und Instrumente unserer Institutionen ergänzen sich hierbei aus meiner Sicht sehr sinnvoll.

Der kollektive Rechtsschutz und damit die Verbandsklagebefugnis dienen den Verbraucherverbänden dazu, bei einer Vielzahl von Verbrauchern zur Rechtsklärung beizutragen und für Rechtssicherheit zu sorgen. Demgegenüber haben die Datenschutzaufsichtsbehörden neben dem Erlass von Beseitigungs- und Untersagungsverfügungen auch die Möglichkeit, bei Unternehmen den technischen Datenschutz durch gezielte Zutritts- und Zugriffsrechte zu überprüfen.

Die digitale Welt führt zu einer enormen Zunahme der Datenverarbeitung und –verwaltung. Dabei geht es nicht allein um technische Prozesse, sondern auch um Rechtsgeschäfte zwischen Verbrauchern und Unternehmen. Daher ist der Datenschutz nicht ausschließlich eine hoheitliche Aufgabe und damit beschränkt auf das Verwaltungsrecht, sondern betrifft erheblich das Zivilrecht.

Diese Form der Dualität von Verwaltungs- und Zivilrechtsweg zeigt sich auch in anderen Bereichen. So haben zum Beispiel nicht nur klagebefugte Verbraucherverbände im Fall unerlaubter Telefonwerbung einen zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Auch die Bundesnetzagentur kann wegen des identischen Sachverhalts ein verwaltungsrechtliches Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten und zur Durchsetzung des Anspruchs erforderlichenfalls auch die Verwaltungsgerichte bemühen. Das gleiche gilt für die behördliche Lebensmittelüberwachung.

Aus unserer Sicht führt diese Parallelität der unterschiedlichen Rechtswege keinesfalls zu einer Schwächung der staatlichen Kontrollen. Ganz im Gegenteil: Hier bietet sich die Chance, einen identischen Sachverhalt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Perspektiven und Erfahrungen der jeweiligen Institutionen zu beleuchten und das gemeinsame Ziel zu verfolgen, den bestmöglichen und effektivsten Schutz für Verbraucherinnen und Verbraucher zu erreichen.

Der Blick eines Verbraucherverbandes und der Zivilgerichte auf einen Sachverhalt, in dem ein Verbraucher Betroffener ist, ist ein anderer als der einer staatlichen Aufsichtsbehörde und eines Verwaltungsgericht. In einem Zivilrechtsstreit steht bei der Beurteilung der Rechtslage zwischen einem Unternehmen und einem Verbraucher das zugrunde liegende Rechtsgeschäft im Fokus, um Verbraucher vor Übervorteilung und unangemessenen Benachteiligungen durch Unternehmen zu schützen. In der Regel befindet sich der Verbraucher in der schwächeren Position. Vor diesem Hintergrund berücksichtigen vor allem die Zivilgerichte die Auswirkungen, zum Beispiel einer Datenverwendung durch ein Unternehmen, auf den einzelnen Verbraucher. Bei verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen stehen technische Abläufe, in denen es um Daten- und Informationsverarbeitung geht, im Vordergrund.

Auch wenn die Verbraucherverbände den Zivilrechtsweg bestreiten und die Datenschutzaufsichtsbehörden den Verwaltungsrechtsweg, wird das gemeinsame Ziel verfolgt, Datenschutzverstöße durch Unternehmen abzustellen. Vom Ergebnis her identische zivil- oder verwaltungsgerichtliche Entscheidungen führen zu einer Stärkung der Kontrolle über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen und erhöhen den wirtschaftlichen und politischen Druck auf Unternehmen, die sich nicht an Datenschutznormen halten.

Natürlich ist zu berücksichtigen, dass die Zivil- und Verwaltungsgerichte bei ihren Entscheidungen die der Rechtssystematik zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen und Beurteilungsmaßstäbe für jeden Einzelfall zu beachten haben. Das kann dazu führen, dass im Ergebnis unterschiedliche Urteile zu einer gleichen Rechtsfrage vorliegen. So hat beispielsweise das Kammergericht Berlin gegen Facebook entschieden, dass deutsches Datenschutzrecht Anwendung findet. Wie Ihnen bekannt ist, sah das das Oberverwaltungsgerichts Schleswig ganz anders. Das Kammergericht hatte in seinem Urteil die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Schleswig zwar berücksichtigt, ist aber dennoch in dem Zivilrechtsstreit zu

einem anderen Ergebnis gekommen. Hierin zeigt sich, dass ein negatives Urteil durch eine konträre Rechtsprechung relativiert werden kann und – wie in diesem speziellen Fall – die Diskussion um die Anwendbarkeit deutschen Datenschutzrechts für international agierende Unternehmen am Laufen gehalten wird.

Die aus den unterschiedlichen Kompetenzen, Aufgabenzuschnitten und Erfahrungen unserer beider Institutionen entstehenden Synergien können genutzt werden, um intensiver und nachhaltiger den Markt zu kontrollieren, auf Missstände zeitnah zu reagieren und drohenden Datenschutzverstößen durch einzelne Unternehmen zu begegnen.

Zusammenarbeit im Rahmen des Marktwächters Digitale Welt

Gute und etablierte Ansätze der Zusammenarbeit gibt es bereits, die wir ausbauen können. Die Verbraucherzentralen und der Verbraucherzentrale Bundesverband betreiben seit März 2015 mit dem Projekt Marktwächter Digitale Welt systematische Marktbeobachtung aus Verbrauchersicht. Ziel der Marktwächter ist, möglichst früh auf Fehlentwicklungen und Missstände in der Digitalen Welt hinzuweisen. Die Marktwächter werten Verbraucherbeschwerden aus, leiten vertiefende Untersuchungen mit Methoden empirischer Sozialforschung ein und fahnden in einem deutschlandweiten Frühwarnnetzwerk nach neu aufkommenden Verbraucherproblemen. Je nach Erkenntnisstand und Sachverhalt sprechen sie direkt mit den Anbietern oder informieren beispielsweise Verbraucher, Politik oder Aufsichtsbehörden, also auch die Datenschutzbehörden, über Missstände. Darüber hinaus wenden sich der vzbv und die Verbraucherzentralen bei rechtswidrigem Anbieterverhalten an die Öffentlichkeit und werden im Rahmen der kollektiven Rechtsdurchsetzung mit den Erkenntnissen der Marktwächter auch direkt für Verbraucher tätig.

Die Verbraucherschützer und die Datenschutzbehörden haben mit dem Marktwächterprojekt bereits einige Berührungspunkte und arbeiten an einer Vertiefung des gegenseitigen Austauschs. So stellen die Datenschutzbeauftragten beispielsweise ihre Expertise zur Vorbereitung von vertiefenden Untersuchungen der Marktwächter zur Verfügung, so jüngst bei der Untersuchung zu elektronischen Bezahlsystemen, die aktuell noch läuft. Im Gegenzug informieren die Marktwächter die Datenschutzbehörden über die Ergebnisse dieser Untersuchungen. Daneben haben sich die Marktwächter beispielsweise auch mit dem Hamburger Daten-

schutzbeauftragten zur Abmahnung von WhatsApp durch den vzbv im Rahmen des Marktwächter-Projekts ausgetauscht.

Für die Marktwächter, also für die Verbraucherzentralen und den Verbraucherzentrale Bundesverband, ist dieser Austausch ein wichtiger Baustein ihrer Arbeit. Als zentrale Schnittstelle vom Marktwächter Digitale Welt zum Düsseldorfer Kreis fungiert die brandenburgische Datenschutzbeauftragte, Frau Dagmar Hartge. Dankenswerterweise engagiert sie sich außerdem als Vorsitzende des Beirates. Dieser Beirat berät die Marktwächter, er gibt Einschätzungen und Impulse zu Untersuchungen und er vermittelt Experten für die Vorbereitung von Untersuchungen. Die Zusammenarbeit funktioniert sehr gut und dürfte mit dem weiteren Fortschreiten des Marktwächterprojekts noch intensiver werden.

Sie sehen also, es gibt einige Ansätze und Beispiele für Synergien in der Zusammenarbeit zwischen Verbraucherverbänden und Datenschutzbehörden. Ich bin neugierig, wie wir diese Zusammenarbeit in Zukunft weiter ausgestalten werden, und freue mich auf die bevorstehende Diskussion.

Kontakt

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

*Team
Teamname*

*Markgrafenstraße 66
10969 Berlin*

team@vzbv.de